

# A n h a n g

e i n i g e r

vom 1sten Junii bis 31sten Decembris 1805.

e m a n f e r t e r

Verordnungen des Kleinen Rath's.

---

Erneuerte Sensalen - Ordnung für die  
Stadt Zürich; vom 16ten Julii 1805.

---

Nach Anhörung und in gänzlicher Genehmigung des von der Justiz- und Polizey-Commission unterm 13ten Junii (in Folge erhaltenen Auftrags vom 21sten Jenner a. p.) in Uebereinstimmung mit dem kaufmännischen Directorio, hinterbrachten Entwurfs einer erneuerten Sensalenordnung für die Stadt Zürich, — wird dieselbe, auf nachfolgende Weise, sowohl der Justiz- und Polizey-Commission und dem kaufmännischen Directorio, als auch dem Herrn Bezirksstatthalter Gessner, zu Händen des hiesigen Bezirksgerichts und Stadtraths, abschriftlich zu Händen gestellt, und solle seiner Zeit auch der gewohnten halbjährlichen

Sammlung der allgemeinen Landes- und Polizey-Gesetze beygedruckt werden :

1. Die Zahl der Sensalen, Courtiers oder Handels-Agenten, für Waaren, Wechsel, Anleihen und Verkäufe von Liegenschaften, ist auf Fünf gesetzt.

2. Auffer diesen fünf Hauptsensalen, werden noch Drey Nebensensalen aufgestellt, welche sich aber blos mit Geldanleihen, Liegenschaften- und Schuldbrief-Verkäufen, Specerey- und Farbwaaren, befassen dürfen.

3. Die Wahl der Sensalen stehet frey und unbedingt bey den Vorstehern der Kaufmannschaft, welche, durch eine eigens zu verordnende Commission, die Aspiranten prüfen und keine anderen wählen wird, als die, sowohl durch die nöthigen Kenntnisse, als durch einen unbescholtenen Ruf, des Zutrauens der Kaufmannschaft würdig sind.

4. Zur Sicherheit der ihm übertragenen Geschäfte, und alles dessen, was ihm anvertraut wird, soll ein Hauptsensal für die Summe von Achttausend, ein Nebensensal aber für die Summe von Viertausend Schweizerfranken, zween annehmliche Bürgen stellen.

5. Die Sensalen sollen gehalten seyn, sich nach allen Kräften dem Dienst der Kaufmann-

schaft zu widmen, und ungerufen sich zweymahl der Woche, bey jedem Kaufmann einzufinden.

Sie sollen ihre Aufträge, nach der Folge, wie sie selbige erhalten, zu erfüllen trachten, und also denjenigen, der ihnen zuerst einen Auftrag giebt, so viel möglich zuerst bedienen, und alsdann den Zweyten u. s. w.

6. Den Sensalen ist gänzlich untersagt, weder direkte noch indirekte Geschäfte für eigene Rechnung zu machen, oder Aufträge von abwesenden Fremden anzunehmen; erhalten sie aber von einem Kaufmann Wechsel en blanc endossiert, so thut solches der letztere ganz auf seine eigene Gefahr.

7. Die mit Fremden gemachten Schlüsse müssen, unter persönlicher Verantwortlichkeit der Sensalen, den Behörden, die es betrifft, angezeigt werden, damit die gehörigen Abgaben davon entrichtet werden können.

8. Was durch einen Sensal traktirt, abgehandelt und geschlossen wird, soll derselbe alsobald, mit allen nöthigen Umständen aufzeichnen, nemlich den Tag, Namen des Gebers und Nehmers, den Platz, die Summen, Verfallzeit des Wechsels und den Preis; auch noch des gleichen Tags, an dem der Schluß gemacht worden, denselben unpartheylisch, förmlich und mit Ordnung in  
sein

sein hiezu besonders zu haltendes Journal einschreiben, um im Fall, wo Streitigkeiten oder Mißverständnisse zwischen den handelnden Theilen entstehen sollten, jedem sein Buch auslegen, die streitenden Partheien belehren, und über den Schluß Zeugniß geben zu können; auch sollen in seinem Journal zwischen den eingeschriebenen Posten keine Zwischenräume gelassen werden, um Nachträge einzufügen zu können; und im Fall ein Kaufmann einigen Anstand nehmen könnte, und wissen wollte, wie ein bey ihm gemachter Schluß von dem Sensal in's Journal getragen worden, der Sensal gehalten seyn, demselben den begehrten Posten, mit Verdeckung und Geheimhaltung aller andern, sogleich vorzuweisen.

9. Sollen die Sensalen überhaupt über die ihnen anvertrauten Geschäfte das vollkommenste Stillschweigen beobachten, und den ihnen von den Kaufleuten gegebenen Aufträgen getreulich nachkommen.

10. Ist es den Sensalen bey Strafe der Entsetzung verboten, Verständnisse unter sich zu bilden, oder zu begünstigen, welche auf das Steigen und Fallen der Waaren und Wechsel, oder auf die Handlung überhaupt einigen Einfluß haben könnten.

11. Der jüngste der fünf Hauptsensalen ist

jederzeit verpflichtet, die Zuzachermesse zum Dienst der hiesigen Kaufleute zu besuchen, in soferne nicht ein älterer Sensal solches freiwillig übernehme.

12. Sollen die Sensalen von ihren Berrichtungen für alle Schlüsse für Waaren 1. pr. C. und in Wechseln  $1 \frac{1}{2}$  pr. M. erhalten, nemlich von dem Käufer und Verkäufer zur Hälfte, oder von jedem  $\frac{1}{2}$  pr. c. in Waaren und  $\frac{2}{3}$  pr. M. in Wechseln, und sich mit dieser Belohnung ohne fernere Ansprache begnügen. Nur für Wechselgeschäfte auf der Zuzachermesse, oder bey Vertauschung von Wechseln gegen Wechsel, sollen sie wie bisher 1. pr. M. von jeder Parthey zu beziehen haben.

13. Von Antteuhungen, die nur auf Monate, höchstens auf ein Jahr gemacht werden, haben die Sensalen  $\frac{1}{12}$  pr. C.; von denjenigen, die über ein Jahr und höchstens auf zwey Jahre, gemacht werden  $\frac{1}{8}$  pr. C.; von denen, die über zwey und höchstens auf vier Jahre contrahiert werden, so wie vom Verkauf von Häusern und Schuldbriefen,  $\frac{1}{2}$  pr. C. von jeder Parthey zu beziehen, ohne daß jedoch jemand an die Sensalen gebunden, oder bestimmten Verabredungen dadurch vorgegriffen seyn soll.

14. Die Sensalen sind gehalten, alle in ihr Amt einschlagenden Geschäfte in eigener Person zu

verrichten, und soll keiner das Recht haben, seine Verrichtungen jemand anderem zu übertragen. Sollte aber einer nicht mehr im Stande seyn, seine Pflichten selbst zu erfüllen, ohne jedoch auf seine Stelle völlig Verzicht thun zu wollen, so wird er der Vorsteherchaft der Kaufmannschaft hievon die Anzeig thun, und ihr einen Vikar vorschlagen mögen, der dann, auf erfolgte Genehmigung hin, ganz in den nemmlichen Verpflichtungen, wie er selbst, stehen soll. Die Retribution, welche der Sentsal seinem Stellvertreter geben soll, mögen sie unter sich selbst freundschaftlich bestimmen, im Fall sie aber darüber nicht einig werden könnten, dieselbe durch drey Schiedrichter festsetzen lassen, von denen jede Parthey einen, und die zwey von den Partheyen gewählten den dritten zu ernennen haben.

15. Für die Beobachtung der in dieser Ordnung enthaltenen Vorschriften soll jeder Sentsal und Nebensentsal, durch die Vorsteherchaft der Kaufmannschaft in Eyd und Pflicht genohmen, und für die Verletzung derselben nach Maßgab mit Verweis, Suspension oder Entsetzung bestraft werden.

16. Alle Sentsalen und Nebensentsalen werden jährlich vor die Vorsteherchaft der Kaufmannschaft beschieden, an ihre Pflichten erinnert, allfällige Anzeigen und Klagen angehört und das deßhalb erforderliche verfügt.

17. Alle die, welche nicht als wirkliche Senfalen oder Nebensenfalen angestellt, und dem zufolge in Eyd und Pflicht genohmen sind, sollen sich aller in dieses Fach einschlagenden Geschäfte gänzlich enthalten. Alle Verhandlungen und Schlüsse, welche durch dergleichen unbefugte Personen zu Stand kommen, sind als ungültig und ohne Verbindlichkeit für die handelnden Partheyen anzusehen, und ihre Zeugnisse vor Gericht keineswegs anzunehmen, auch keine gerichtliche oder Notariats-Akten darauf auszufertigen; auch soll ihnen für ihre Anforderungen von Belohnung oder Senfarte kein Recht gehalten, die Fehlbaren selbst aber der Justiz- und Poltzei-Commission zu abhelflicher Maßnahme und Verweisung an den competierlichen Richter verzeigt werden.

---

**Hochobrigkeitliche Verordnung**  
vom 16ten Julii 1805, betreffend die  
Auffallsverhandlungen, Pfandbücher  
und Pfandversilberungen.

---

**Wir** Burgermeister und Räte des Cantons  
Zürich, durch eine sorgfältige Weisung unserer  
Justiz- und Poltzei-Commission auf die Noth-